



URL: <http://www.kultusministerium.hessen.de>

Diesen Artikel finden Sie unter: Schule > Allgemeines > Influenza A/H1N1 (Schweinegrippe) > Schulleitungen

Häufig gestellte Fragen und Antworten für die Schulleitung

I. Häufig gestellte Fragen und Antworten für die Schulleitung

Stand: 17.08.2009

Was müssen Schüler, ihre Eltern und Lehrer über die Neue Influenza wissen?

Informationen zum Krankheitsbild, den erforderlichen Maßnahmen im Erkrankungsfall sowie zur Vermeidung von Ansteckungen für Schüler und Schülerinnen und ihre Eltern finden sich im Merkblatt II: „Informationen für Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern“. Diese sollten allen Schülern und Lehrern zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollte jede Schule prüfen, welche anderen, unterrichtsähnlichen Aktivitäten an der Schule bzw. über die Schule den Schülern (z.B. auch durch externes Personal) angeboten werden, wie Nachmittagsbetreuung, Turnstunden, Musik- oder Koch-AGs etc. und die dort tätigen Lehrkräfte entsprechend informieren.

Ist ein Mundschutz für Lehrkräfte / Schüler nötig?

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (sog. OP Maske) für Lehrkräfte und Schüler wird derzeit nicht empfohlen. Es ist nicht erwiesen, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in der Öffentlichkeit vor einer Erkrankung schützt (vgl. www.rki.de). Bei gehäuftem Auftreten der Erkrankung kann die Verwendung von Mund-Nasen-Schutz jedoch sinnvoll sein. Die Anwendung sollte jedoch zuvor geübt werden.

Was ist zu tun, wenn ein Kind krank zur Schule kommt oder Kinder oder Lehrkräfte während des Aufenthalts in der Schule erkranken?

Das kranke Kind darf nicht am Unterricht teilnehmen. Wenn die Symptome auf eine Neue Influenza hinweisen, wird das Kind umgehend mit dem Informationsblatt für Schüler und Eltern (Merkblatt II) nach Hause geschickt. Bis zum Eintreffen der Eltern muss das erkrankte Kind getrennt von den gesunden Kindern bleiben. Ist ein Kontakt zum erkrankten Kind mit einem Abstand von weniger als 2 Meter unvermeidbar, sollten beide (erkranktes Kind und Kontaktperson) einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Für die Eltern besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die Diagnose der Neuen Influenza der Schule mitzuteilen. Es erscheint aber sinnvoll, mit den Eltern Absprachen zur Information zu treffen.

Entsprechendes gilt für Lehrkräfte.

Wenn mehr als zwei Kinder in einer Schulklasse oder mit sonstigem Kontakt zueinander Symptome aufweisen, die auf die Neue Influenza hindeuten, dann muss nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 6) die Schulleitung dies dem Gesundheitsamt mitteilen. Das Gesundheitsamt kann veranlassen, dass Untersuchungen bei den Kindern durchgeführt werden.

Erkrankte Kinder und Lehrer können 10 Tage nach Erkrankungsbeginn die Schule wieder besuchen.

Muss jedes erkrankte Kind getestet werden?

Nein, ein Labortest ist keine notwendige Voraussetzung zur ärztlichen Behandlung. Der behandelnde Arzt entscheidet, ob eine labordiagnostische Abklärung erforderlich ist.

Was geschieht mit Geschwisterkindern/Eltern?

Auch Geschwister und Eltern eines bestätigten Falles von Neuer Influenza, die mit diesem im selben Haushalt leben, dürfen weiter die Schule besuchen. Da eine Virusausscheidung jedoch in seltenen Fällen schon vor Erkrankungsbeginn bzw. auch durch asymptomatisch infizierte Personen erfolgen kann, sollten Kontakte zu Personen, die ein erhöhtes Risiko einer schweren Erkrankung haben, vermieden werden. Das bedeutet, diese Geschwisterkinder/Eltern sollen sich vor Ansteckung schützen und in den Tagen nach ungeschütztem Kontakt keine Einrichtungen von chronischen kranken Menschen bzw. von unter zweijährigen Kindern besuchen, bzw. nur in Absprache mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt Tätigkeiten im medizinischen Bereich ausüben.

